

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ernst & Young ServicegmbH & Co OG Steuerberatungsgesellschaft

Wagramerstr. 19, 1220 Wien

1. Allgemeine Bestimmungen / Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen finden unter Ausschluss allfälliger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen an uns Anwendung.

Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.4 Abweichende Vereinbarungen für einzelne Lieferungen gelten, sofern nicht anderslautend vereinbart, einmalig und gehen diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

2. Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere schriftliche Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzunehmen. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. Für die unveränderte Annahme ist das Schriftformerfordernis auch durch ein E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner erfüllt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unserer Bestellung angeben. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und muss auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

3.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto oder 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto, nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt.

3.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer auszustellen.

3.4 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bestehen zwischen den vereinbarten und den abgerechneten Preisen Abweichungen, gelten die für uns günstigeren.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Lieferzeit, Vertragsstörungen

4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei unserer, auf der Bestellung angegebenen Anschrift, maßgeblich. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen verbindlichen Lieferzeitraum zu nennen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Betriebsstörungen, Energie oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, maximal jedoch 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, den Beweis zu erbringen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich entsprechend.

4.4 Der Lieferant hat unsere Versandvorschriften sowie jene des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden unsere Bestell- und Artikelnummern angegeben. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.5 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht einer Bestellung zuzuordnen sind, zu verweigern und sie auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten Lieferkonditionen. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Annahme der Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

6. Qualität, Mängelrügen, Gewährleistung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen und keine Mängel aufweisen.

6.2 Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Der Lieferant wird nicht einwenden, dass erkennbare Mängel an Lieferungen/Leistungen zu spät gerügt wurden, die §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen.

6.3 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Genehmigung vorgelegter Muster oder Proben wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht beschränkt.

6.4 Funktionsprüfungen nehmen wir zeitnah nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor.

6.5 Der Lieferant stellt uns nach erster Aufforderung von Ansprüchen aus Gründen der Produkthaftung frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Darüber hinaus haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant garantiert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Abnahme am Erfüllungsort. Wir sind wahlweise berechtigt, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant ist grundsätzlich zu einer Mängelbeseitigung nicht in der Lage. Der Lieferant hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung bei Gefahr in Verzug selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt hiervon unberührt.

6.7 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten.

6.9 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft oder verspätet ausgeführt worden sind.

7. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere entsprechenden standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung

entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren. Verstößt der Lieferant trotz vorheriger Abmahnung gegen die o.g. Vorschriften, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

8. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der von uns bezogenen Produkte vorzunehmen.

9. Ausführungsunterlagen

9.1 Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Wir behalten uns sämtliche Rechte hieraus vor. Nach Abwicklung des Auftrages hat der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurück zu stellen.

9.2 Der Lieferant wird auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Genehmigung eine Kopie der genehmigten Ausführung überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat er auch Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, techn. Berechnungen usw. wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über und werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und versichert und sind auf Verlangen herauszugeben.

10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Aufforderung von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung festgelegte Bestimmungsort. Soweit diese Angabe fehlt, gilt der Firmensitz von EY Wien als Erfüllungsort.

12. Geheimhaltung

12.1 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die dem Lieferanten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen unterbreiteten Informationen als vertraulich. Sie dürfen nicht für Referenz- und Werbezwecke verwendet werden. Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

12.2 Wir sind berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Informationen (auch personenbezogene Daten), zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder der Erbringung anderer administrativer und IT Unterstützungsleistungen (zusammen: „Verarbeitungszwecke“), an andere EY-Mitglieder, EY-Personen und in unserem Auftrag handelnde Dritte, weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der EY - Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“), Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften und dem geltenden Recht, insbesondere unter Einhaltung (ohne jede Beschränkung) des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000), zur Erfüllung unserer Berufspflichten und um die Wirtschaftlichkeit, Unabhängigkeit und Qualität unserer Arbeit sicher zu stellen. Lieferanten stimmen mit Annahme des Auftrags dieser Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Wir verpflichten sämtliche Auftragnehmer, die in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten. Lieferanten sichern zu, dass sie befugt sind, uns personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

13. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien als vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen und des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt.